

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1521
ha.

vom 10. Juni 1969

Aufnahme der Kirche Arisdorf in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die oberhalb des Dorfes liegende Kirche wurde im Jahre 1595 von der Stadt Basel anstelle einer baufälligen Kapelle errichtet. Sie bestand ursprünglich aus einem einfachen Langhaus unter dreiseitigem Walm. 1694 erhielt sie einen neuen Dachreiter und einen Westeingang unter Paltdach. 1848 erfolgte eine Verlängerung nach Westen und der Anbau eines Frontturmes.

Das Aeussere präsentiert sich seit der Renovation von 1961/62 als schlichter Baukörper mit Frontturm gegen den Hang. Die schmalen Fenster mit Spitzbogen und den Gewänden mit eingestelltem Dreipassmasswerk weisen noch in die Gotik. Der Chor ist noch polygonal geformt.

Das Innere unterteilt ein Triumphbogen in Schiff und Chor; der breite runde Bogen weist bereits in den Barock. Von der Ausstattung des 17. Jahrhunderts erhielten sich der steinerne Abendmahlstisch von 1638, der frühbarocke Korpus der Kanzel von 1694 und eine Kopie des Taufsteines aus der Erbauungszeit.

Gesamthaft betrachtet lebt im polygonalen Chor und in den Masswerkfenstern noch die gotische Bautradition weiter. Dagegen besitzen die Räume der Chorbogen bereits barocke Proportionen. Typisch für das 19. Jahrhundert ist der wahrscheinlich durch das Gelüfte bedingte Frontturm.

Der Gemeinderat von Arisdorf hat sich mit Schreiben vom 6. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

:/// Die Kirche mit Friedhof, Mauer und Vorplatz, gelegen auf Parzelle Nr. 1399, ist, gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung nach Rücksprache bei der Landeskanzlei, ob eine Beschwerde eingegangen ist, ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Arisdorf

- an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
- an das Grundbuchamt Liestal
- an das Hochbauamt, Abt. Kirchen und Pfarrhäuser
- an die Polizeidirektion
- an das Polizeikommando
- an das Baupolizeiamt (2)
- an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
- an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:



Grundbucheintragung.

Die vorstehend beantragte Grundbucheintragung ist erfolgt.

Liestal, den 10. Sep. 1969

Grundbuchamt Liestal

Der Grundbuchverwalter:

